



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2020

Kleine Anfrage

Knut John (SPD), Tobias Eckert (SPD), Elke Barth (SPD), Stephan Grüger (SPD), Marius Weiß (SPD) und Heinz Lotz (SPD) vom 30.09.20

Wiederkehrende Überprüfungen von Lüftungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Begründet durch die immer dichtere Bauweise und den daraus resultierenden Problemen wie Schimmel, Feuchtschäden, schlechtes Raumklima etc. bekommen Lüftungsanlagen im modernen Wohnungsbau eine immer wichtige(re) Bedeutung. Die Leistung und Funktion von Lüftungsanlagen kann aufgrund von Staub-, Feuchte- oder Partikelbelastung früher oder später beeinträchtigt werden. Die Funktion ist nur dann gewährleistet, wenn die Querschnitte sowohl für die Zuluftführung als auch für die Abluftführung ausreichend sauber und intakt sind. Corona hat uns gezeigt, dass unsere Luft maßgeblich für die Verbreitung von Viren etc. verantwortlich sein kann.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche gesetzlichen Regelungen sind im Land Hessen für die wiederkehrende Überprüfung von Lüftungsanlagen festgelegt:
- bei Lüftungsanlagen mit Filter am Lufteintritt oder mit Filterung der Zuluft,
 - bei Lüftungsanlagen ohne Filter am Lufteintritt,
 - bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen?

Die Hessische Bauordnung stellt aus brandschutztechnischer Sicht Anforderungen an die Errichtung von Lüftungsanlagen. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Lüftungsanlagen mit oder ohne Filter handelt. Für bestimmte Lüftungsanlagen, die durch Decken oder Wände geführt werden, die für eine bestimmte Mindestdauer auch während eines Brandes ihre Funktion als Raumabschluss (Feuerwiderstandsdauer) nicht verlieren dürfen, ist eine wiederkehrende Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch Prüfsachverständige nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vorgeschrieben. Für nicht in den Anwendungsbereich der Technischen Prüfverordnung fallende Lüftungsanlagen liegt die Verantwortung für die Funktions- und Betriebssicherheit ausschließlich beim Betreiber.

Gewerbliche Dunstabzugsanlagen werden nach den Vorgaben der Dunstabzugsanlagenverordnung – DAAV vom 11. Mai 2015 (GVBl. 2015, 215), letztmalig geändert durch Verordnung von 2. September 2019 (GVBl. S. 237), einmal jährlich durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger auf Verschmutzungen, die die Brandsicherheit gefährden, überprüft. Ausgenommen sind dabei gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen von Kaltküchen und Dunstabzugsanlagen, die in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) betrieben werden.

- Frage 2. Sollte Frage 1 mit nein beantwortet werden, denkt die Landesregierung darüber nach, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und eine eigene Verordnung zur wiederkehrenden Überprüfung von Lüftungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk zu erlassen?
- Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen der Technischen Prüfverordnung und der Dunstabzugsanlagenverordnung haben sich bewährt. Änderungswünsche aus den Fachkreisen - auch nicht vom Berufsverband der

Schornsteinfeger - sind nicht bekannt. Somit ist nicht beabsichtigt, die regelmäßige Überprüfung von Lüftungsanlagen durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger festzulegen. Die Betriebs- und Funktionsfähigkeit soll weiterhin im Wesentlichen in der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber bleiben.

Wiesbaden, 15. Oktober 2020

Tarek Al-Wazir